

Niedersächsisches Kultusministerium
Referat 25
Knuth Erbe
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Stellungnahme zum Erlassentwurf
Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

RdErl. d. MK v. XX.XX2017 – 25.6 – 51 123710 – VORIS XXXXX

Der Verband der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer in Niedersachsen begrüßt die durch den neuen Erlass geschaffene erhebliche Verbesserung der sozialpädagogischen Versorgung der niedersächsischen Schulen.

Die Verankerung der Schulsozialarbeit im Verantwortungsbereich des Landes trägt der veränderten schulischen und lebensweltlichen Situation der Schüler*innen Rechnung. Sie verabschiedet sich damit von überholten Sichtweisen, welche Schulqualität vor allem an bürokratischen Indizes messen möchten, beispielsweise einer – notfalls auf Kosten aller anderen Gelingensvoraussetzungen erzwungenen – hundertprozentigen Unterrichtsversorgung.

Der vbn: spricht in diesem Zusammenhang die Hoffnung aus, dass auch im Bereich der pädagogisch-psychologischen Beratung, die durch die Beratungslehrkräfte wahrgenommen wird, die dringend notwendige Ressourcenaufstockung zeitnah erfolgt. Die dramatisch gestiegenen Zahlen im Bereich depressiver, psychosomatischer und psychiatrischer Beeinträchtigungen bei Jugendlichen sind ein Alarmsignal von allerhöchster Dringlichkeit, vor dem die niedersächsische Schulpolitik die Augen nicht verschließen darf.

Die vorliegende Anhörfassung ist in unseren Augen mit wenigen Einschränkungen gelungen.

Der für Beratungslehrkräfte wichtigste Punkt des Entwurfs betrifft die Zusammenarbeit zwischen Beratungslehrer*innen und sozialpädagogischen Fachkräften (5.1). Hier fehlen aus unserer Sicht zwei Aspekte:

1. Als primärer Ort dieser Zusammenarbeit sollten multiprofessionelle Beratungsteams, in denen die an der Schule tätigen Berater*innen ihre Arbeit koordinieren, unbedingt im Erlass selbst aufgeführt werden.

2. Bei der Erstellung bzw. Anpassung des schulischen Beratungskonzepts, welches die Aufgaben(verteilung) der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Beratungslehrkräfte festlegt, sollte diesen Akteuren die zentrale Rolle explizit zugeordnet werden.

Eine Schwäche des Entwurfs bildet unseres Erachtens die unter 4.2 vorgenommene Priorisierung der Aufgabenschwerpunkte. Angesichts der bei der Ausbildung von Sozialpädagog*innen keineswegs obligatorischen Qualifizierung hinsichtlich der „Beratung bei individuellen Problemlagen“ stellt die unter 4.2.1 vorgenommene Positionierung dieser Tätigkeit an erster Stelle eine schon an sich fragwürdige Akzentsetzung dar, die überdies einer kontraproduktiven Konkurrenz mit den (für diese Aufgabe ausgebildeten) Beratungslehrkräften Vorschub leistet.

Unaufgelöst bleibt im Entwurf der Widerspruch zwischen der in 3.2 sehr zustimmungswürdig festgeschriebenen freiwilligen Wahrnehmung der Angebote der sozialpädagogischen Fachkräfte durch die Schüler*innen und dem im letzten Satz aufgeführten verpflichtenden Charakter von „in der Schule vereinbarte[n] Maßnahmen“. Die näheren Umstände solcher Vereinbarungen sollten, gegebenenfalls in den ergänzenden Hinweisen der Landesschulbehörde, spezifiziert werden.

Oldenburg/Uelzen

Juni 2017